



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 01.04.2025

Nr. 06_2025

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
10	01.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2025	34 - 37

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar mit Beschluss vom 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Horstmar voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	19.068.701,00 €
------------------------------	------------------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.135.205,00 €
-----------------------------------	------------------------

(nachrichtlich: Ergebnissaldo: - 66.504,00 €)

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.035.507,00 €
--	------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.186.246,00 €
--	------------------------

(nachrichtlich: Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit: - 1.150.739,00 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.447.020,77 €
---	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.765.986,00 €
---	-----------------------

(nachrichtlich: Saldo aus Investitionstätigkeit: - 4.318.965,23 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.300.000,00 €
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	750.353,43 €
--	---------------------

(nachrichtlich: Saldo aus Finanzierungstätigkeit: 3.549.646,57 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,**

wird auf	4.300.000,00 €
----------	-----------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.603.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

66.504,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf

9.525.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **355 %**

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **664 %**

2. Gewerbesteuer auf **416 %**

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 12.12.2024 eine separate Hebesatzsatzung für die Realsteuern der Stadt Horstmar mit Wirkung zum 01.01.2025 erlassen hat.

§ 7

entfällt

§ 8

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

- 1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.
 - b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Horstmar im Rahmen von Einzelbeschlüssen beschlossen wurden.
 - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlung erforderlich sind.
 - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
- 2) Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1 e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
- 3) Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

§ 10

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 11

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/ -auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen wurde dem Kreis Steinfurt als Aufsichtsbehörde am 04.03.2025 gem. § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW angezeigt. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Gem. § 80 Abs. 5 S. 3 GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. In seiner Verfügung vom 31.03.2025 teilt der Kreis Steinfurt mit, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erfolgen kann.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar (Zimmer 27 / Kämmerei) verfügbar gehalten. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet veröffentlicht unter www.horstmar.de.

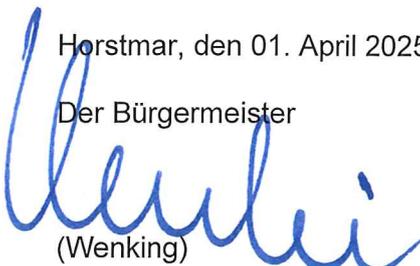
Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 01. April 2025

Der Bürgermeister


(Wenking)

